

**ZEICHENERKLÄRUNGEN
UND FESTSETZUNGEN**

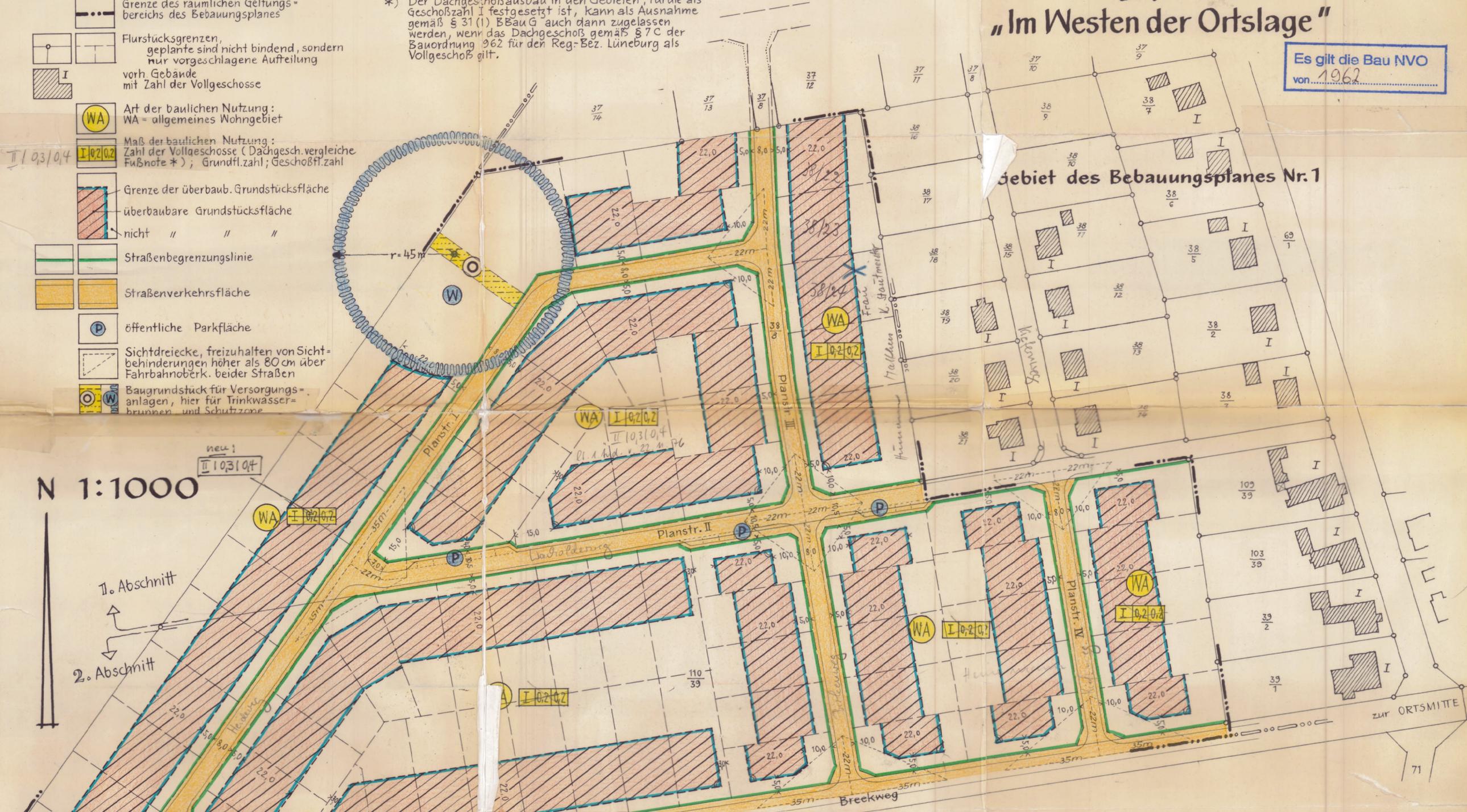
- Grenze des benachbarten Bebauungsplanes Nr.1
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenzen, geplante sind nicht bindend, sondern nur vorgeschlagene Aufteilung
- vorh. Gebäude mit Zahl der Vollgeschosse
- Art der baulichen Nutzung: WA = allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Dachgesch. vergleiche Fußnote *); Grundfl.zahl; Geschöfl.zahl
- Grenze der überbaub. Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht " " "
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Sichtdreiecke, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 80cm über Fahrhohob. beider Straßen
- Baugrundstück für Versorgungsanlagen, hier für Trinkwasserbrunnen- und Schutzzone

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Fallingbostal vom 5.10.1964
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet!

*) Der Dachgeschoßausbau in den Gebieten, für die als Geschöflzahl I festgesetzt ist, kann als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG auch dann zugelassen werden, wenn das Dachgeschoß gemäß § 7 C der Bauordnung 1962 für den Reg-Bez. Lüneburg als Vollgeschoß gilt.

BUCHHOLZ KREIS FALLINGBOSTEL
Bebauungsplan Nr. 1A
„Im Westen der Ortslage“

Es gilt die Bau NVO von 1962



N 1:1000

1. Abschnitt

2. Abschnitt

ÄNDERUNG
gemäß Maßgabe der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. 5. 1967 vom Rat der Gemeinde beschlossen am 4. 6. 1967.
BUCHHOLZ (Aller), den 2. 6. 1967

Bürgermeister Ratsherr

AUFGESTELLT
gemäß § 2 (1) BBauG und als Satzung gemäß § 10 BBauG u. § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 22. 2. 1967.

BUCHHOLZ (Aller), den 3. 3. 1967

gez. Sander gez. Völker
Bürgermeister Ratsherr



GESEHEN
Der Landkreis hat keine Bedenken.

FALLINGBOSTEL, den 7. 3. 1967
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
(Siegel) gez. Heitmann
Kreisoberbauinspektor

AUSGEARBEITET
im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Buchholz/Aller

Geändert am 10.11.1966 durch Einzeichnung des Trinkwasserbrunnens mit Schutzzone und dadurch bedingte Verschiebung von Baugrenzen.
Geändert am 29. 5. 1967 gem. Maßg. d. Genehm.-Verf. v. 3.5.1967 durch Schutzonenradius von 45 m.

GENEHMIGT
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit der Maßgabe und Auflage der Genehmigungsverfügung.

LÜNEBURG, den 3. 5. 1967
Der Regierungspräsident
Dezernat f. Städtebau und Ortsplanung
Az.: Ic/H4e (39) Fa 14 / III
Im Auftrage:
(Siegel) gez. Nordmann
Oberbaurat

HANNOVER, d. 29.6.1965
DIPL.-ING. F. WLOTZKA
HANNOVER
AM WULFWINKEL 48

Wlotzka

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
gemäß § 12 BBauG auf Grund der Bekanntm. vom 10. 6. 1967 mit Aushang vom 12. 6. bis zum 26. 6. 1967. Der Bebauungsplan ist damit am 26. 6. 1967 rechtsverb. geworden.
BUCHHOLZ (Aller), den 10. 6. 1967

gez. Unterschrift
Bürgermeister Ratsherr

KARTENUNTERLAGE
Vergrößerung der Flurkarte M. 1:3200 Flur 1 Gemarkung Buchholz/Aller durch Dipl.-Ing. F. Wlotzka, Hannover.

Im Hinblick auf Inhalt und Zweck wird die Brauchbarkeit der Planungsunterlage innerhalb des Plangebietes bescheinigt.
FALLINGBOSTEL, den 5. 10. 1964
Katasteramt

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 26. Juli bis zum 26. Aug. 1967 Grund der Bekanntmachung vom 17. Juli 1965 in der Fassung vom 29. 6. 1965.

BUCHHOLZ (Aller), den 3. 3. 1967
(Siegel) gez. Sander gez. Völker
Bürgermeister Rats



Es gilt die Bau NVO von 1962